



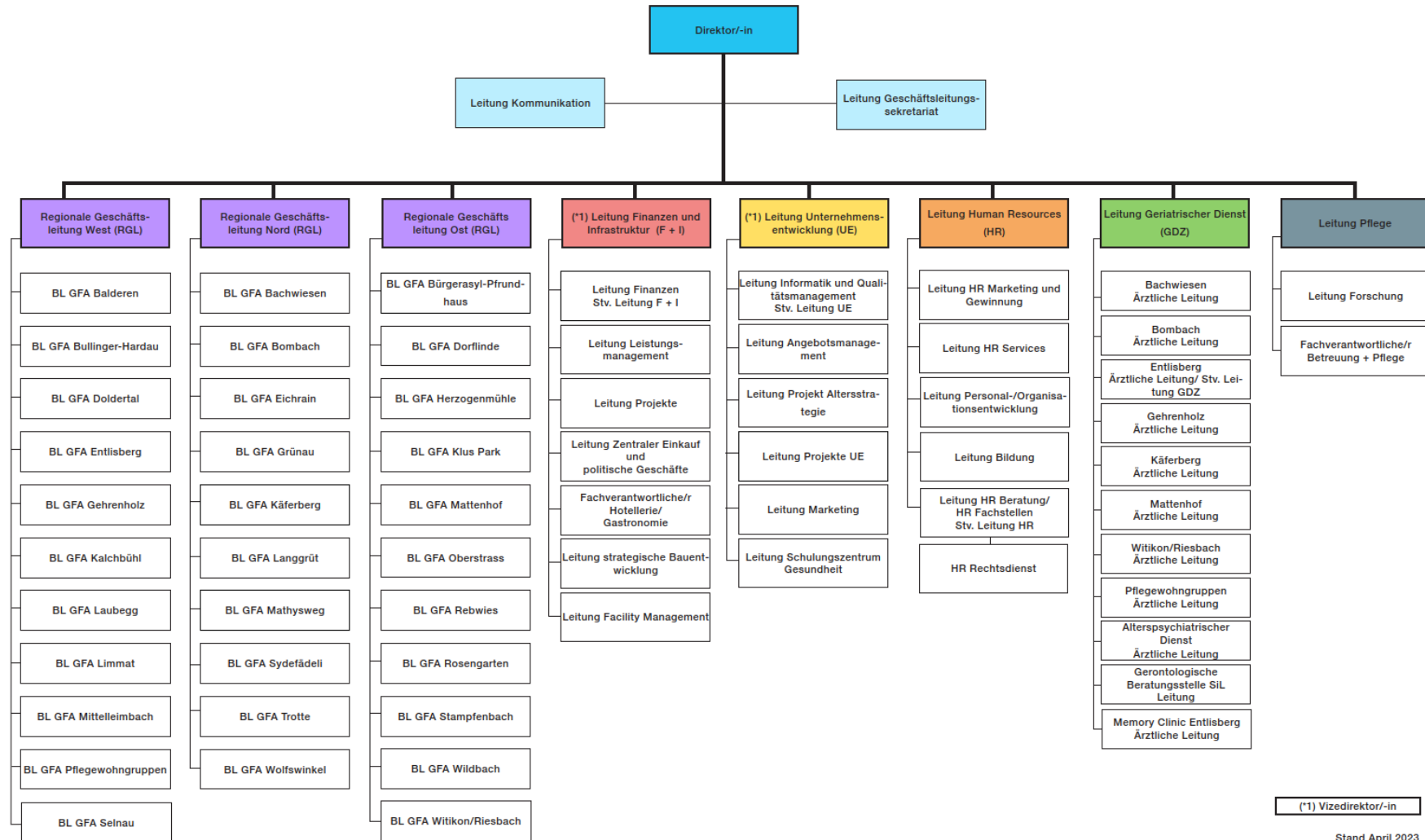
## **Anhang 2**

### **«Gesundheitszentren für das Alter (GFA)» zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements**

Mit Anhang 2 zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements (OrgR GUD, AS 172.330) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher (VGU) in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Gesundheitszentren für das Alter in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.



# I. Organigramm



(\*1) Vizedirektor/-in

Stand April 2023



## II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gem. Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen. Die Kostenstellenverantwortlichen und die Stellvertretungen der Betriebsleitungen bezüglich gewisser Finanzkompetenzen werden durch die Direktorin oder den Direktor bezeichnet.

### A. Direktion

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/-in<sup>1</sup></b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs Direktion (gemäss SAP)</b>
<b>A.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>		
<b>A.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>2</sup></b>		
A.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben <sup>3</sup>	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 10 000.– <sup>4</sup>
A.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich <sup>5</sup>	bis Fr. 30 000.–	
A.1.1.3	Neue wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinse für ein und dieselbe Liegenschaft von jährlich <sup>6</sup>	bis Fr. 50 000.–	

<sup>1</sup> Vizedirektorinnen/ Vizedirektoren und Leiterin /Leiter Geriatriischer Dienst in Abwesenheit der Direktorin / des Direktors in ihrer /seiner Funktion als Stellvertretung im Umfang , der Direktorin / des Direktors (vgl. Art. 9 OrgR GUD).

<sup>2</sup> Bei Vorhaben mit politischer Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe entscheidet die Direktorin./der Direktor GFA, ob eine Ausgabenverfügung erstellt wird. Dabei sind Kriterien wie politische Relevanz, Art der Ausgaben (für die Dienstabteilung typische oder untypische Ausgaben) massgebend (vgl. Verfügung des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltsdepartements (VGU) Nr. 9000 vom 2. Februar 2022).

<sup>3</sup> Art. 64 Abs. 3 lit. a i.V.m. 59 Abs.1 und 2 i.V.m. Anhang 3 Reglement über Organisation, Aufgabe und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB; AS 172.101).

<sup>4</sup> Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politischer Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

<sup>5</sup> Art. 64 Abs. 3 lit. b ROAB i.V.m. 59 Abs.1 und 2 i.V.m. Anhang 3 ROAB.

<sup>6</sup> Art. 64 Abs. 3 lit. c ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/-in<sup>1</sup></b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs Direktion (gemäss SAP)</b>
A.1.1.4	Gebundene einmalige Ausgaben <sup>7</sup>	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 50 000.– <sup>8</sup>
A.1.1.5	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich <sup>9</sup>	bis Fr. 30 000.–	
A.1.1.6	Ausrichtungen von Repräsentationsgeschenken <sup>10</sup>	bis Fr. 500.–	
<b>A.1.2</b>	<b>Entnahmen aus den Fonds</b>		
A.1.2.1	Entnahme aus dem Bewohnenden- und Personalfonds <sup>11</sup>	bis Fr. 10 000.–	
<b>A.1.3</b>	<b>Vergaben</b>		
A.1.3.1	Vergaben <sup>12</sup>	bis Fr. 900 000.–	im Rahmen der Ausgabenbefugnis
<b>A.1.4</b>	<b>Rückstellungen<sup>13</sup></b>		
A.1.4.1	Rückstellungen; bei politischer, finanzieller oder anderweitiger Bedeutsamkeit der Rückstellungen ist die/der VGU zu informieren.	bis Fr. 600 000.–	
A.1.4.2	Rückstellungen für Mehrleistungen für Personal	unbegrenzt	
<b>A.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>		
A.2.1	Verfügungen im Rahmen der Pensionsverhältnisse (bspw. Kündigungen)	X	
A.2.2	Verfügungen gestützt auf die Hausordnung (bspw. Hausverbot, Einschränkung Besuchsrecht)	X	

<sup>7</sup> Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB.

<sup>8</sup> Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

<sup>9</sup> Art. 66 Abs. 3 lit. b ROAB.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB.

<sup>11</sup> STBR Nr. 1585/2011.

<sup>12</sup> Art. 72 Abs. 3 ROAB.

<sup>13</sup> Art. 85a Abs. 2 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/-in<sup>1</sup></b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs Direktion (gemäss SAP)</b>
A.2.3	Festlegung von besonderen Gebühren einschliesslich Gebührenverzicht im Einzelfall, soweit das anwendbare Gebührenrecht diese der Direktorin oder dem Direktor zuweist	X	
A.2.4	Entscheid über IDG-Gesuche gem. § 24 IDG <sup>14</sup>	X	
A.2.5	Verfügungen über Realakte gem. § 10c VRG <sup>15</sup>	X	
A.2.6	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren (Zuschlag, Verfahrensausschluss, Verfahrensabbruch, Präqualifikation und Widerruf)	X	
<b>A.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>		
A.3.1	Kauf- und Werkverträge und Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen zugunsten der Stadt Zürich	X <sup>16</sup>	im Rahmen der Ausgabenbefugnis
A.3.2	Zusammenarbeits- bzw. Kooperationsverträge, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X <sup>17</sup>	
A.3.3	Leistungsvereinbarungen, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X <sup>18</sup>	
A.3.4	Miet- und Pachtverträge in der gleichen Liegenschaft (inkl. miet- und pachtähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnisse)	X <sup>19</sup>	
A.3.5	Versicherungsverträge	X	

<sup>14</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

<sup>15</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2).

<sup>16</sup> Im Rahmen Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und/oder allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

<sup>17</sup> Falls mit Ausgaben verbunden: Im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und/oder allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB. Falls mit Einnahmen verbunden für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

<sup>18</sup> Falls mit Ausgaben verbunden: Im Rahmen der Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und/oder allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 45 Art. 1 und 3 ROAB. Falls mit Einnahmen verbunden für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit, vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

<sup>19</sup> Im Rahmen Ausgabenbefugnis sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/-in<sup>1</sup></b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs Direktion (gemäss SAP)</b>
A.3.6	Verträge über Vermietung oder Verpachtung von städtischen Liegenschaften sowie miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse	X <sup>20</sup>	
A.3.7	Absichtserklärungen, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X	
A.3.8	Verwaltungsinterne Vereinbarungen, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung oder anderweitigen Bedeutsamkeit vorbehält und soweit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats <sup>21</sup>	X	
A.3.9	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch die GFA	Für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets <sup>22</sup>	
A.3.10	Bevollmächtigung von Verbänden zur Verhandlung und zum Abschluss von Tarifverträgen im OKP-Bereich	X	
A.3.11	Beitrittserklärung zu von Verbänden ausgehandelten Tarifverträgen im OKP-Bereich	X	

<sup>20</sup> mit einem jährlichen Zins von bis zu Fr. 50 000.– sowie bei vorgängiger Genehmigung durch die zuständige Instanz; vgl. Art. 75 Abs. 3 ROAB und Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 9 lit. b ROAB.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/-in <sup>1</sup></b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs Direktion (gemäss SAP)</b>
<b>A.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>		
A.4.1	Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren. Diese Befugnis beinhaltet das Recht, private Dritte mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln zu beauftragen. Vorbehalten bleibt das Recht der/des VGU, Verfahren, in denen Beschlüsse der/des VGU oder sonstige wichtige Interessen des Departements im Streit liegen, selber zu führen oder einem privaten Dritten zu übertrage. <sup>23</sup> Solche vorbehaltenen Fälle sind der/dem VGU zur Vormerknahme zu unterbreiten.	X	
A.4.2	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen bei entsprechender Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis sowie innerhalb der Finanzbefugnisse, sofern keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind <sup>24</sup>	X	
A.4.3	Strafanträge	X	

<sup>23</sup> Folgende Verfahren werden durch das Departementssekretariat geführt bzw. durch das Departementssekretariat dem Stadtrat oder der Rechtskonsultantin bzw. dem Rechtskonsultenten unterbreitet:

- Neubeurteilungsbegehren,
- Entscheid über den Weiterzug eines Rechtsmittelentscheids, mit dem ein Stadtratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird,
- Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren gegen Stadtratsbeschlüsse.

Die Zuständigkeit für Staatshaftungsbegehren richtet sich nach Art. 88 ROAB.

<sup>24</sup> Vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/-in <sup>1</sup></b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs Direktion (gemäss SAP)</b>
A.4.4	Einleitung von Administrativuntersuchungen, sofern der Untersuchungsgegenstand nicht die ganze Dienstabteilung betrifft und die Geschäftsleitung nicht betroffen ist und soweit sich nicht die/der VGU die Einleitung der Administrativuntersuchung vorbehält <sup>25</sup> Die/der VGU ist vorab über die Einleitung der Administrativuntersuchung zu informieren.	X	
A.4.5	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamte Dienstabteilung	X	
A.4.6	Einleiten und Durchführen von Betreibungsverfahren für die gesamte Dienstabteilung, ohne Rechtsöffnung	X	
A.4.7	Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gemäss Art. 34 <sup>bis</sup> AB PR	X	
A.4.8	Sämtliche Kompetenzen im Zusammenhang mit Personalgeschäften gemäss Art. 23 Abs. 1 AB PR für Mitarbeitende der Funktionsstufe 15, ausgenommen: – Anstellungen für Mitglieder der Geschäftsleitung der GFA – Massnahmen, die für die Betroffenen eine unfreiwillige Lohneinbusse bewirken, unfreiwillige Entlassungen aus dem Arbeitsverhältnis, Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen, die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung (Art. 82 PR, Art. 179 AB PR) sowie die Entbindung vom Amtsgeheimnis (Art. 23 Abs. 2 AB PR)	X	
A.4.9	Auszahlung der Überstunden gemäss Art. 10 Abs. 2 RKA <sup>26</sup> für alle Funktionsstufen	X	

<sup>25</sup> Vgl. Art. 50 ROAB.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 2 Reglement über die Anstellungsverhältnisse der Kaderärzteschaft in den Gesundheitszentren für das Alter und in den Städtischen Gesundheitsdiensten (Reglement Kaderärzteschaft GFA/SGD, RKA GFA/SGD; AS 177.406).





	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Direktor/-in <sup>1</sup></b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs Direktion (gemäss SAP)</b>
A.4.10	Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in diversen Verbänden und Interessengemeinschaften: Branchenverbände bspw. Curaviva, Senesuisse, Gerontologie CH, Gesundheitsnetz 2025, Schweizer Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie, Schweizerische Alzheimervereinigung; H+, SGGP, Verein queer-Altern, Verein PACE Sterbebegleitung; Fachverbände, bspw. Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich, Swiss Memory Clinics, Palliativ.ch, Hauswirtschaft Zürich; Berufsbildungsverbände, bspw. OdA Gesundheit Zürich, OdA Sozial Zürich <sup>27</sup>	X	

<sup>27</sup> Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



## B. Bereich Betriebe

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Regionale Geschäftsleitung</b>	<b>Betriebsleitung</b>	<b>Stv. Betriebsleitung bzgl. Finanzkompetenzen (gemäss Stellenbeschreibung)</b>	<b>Kostenstellenverantwortliche innerhalb der Betriebe (gemäss SAP)</b>
<b>B.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>				
<b>B.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>28</sup></b>				
B.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben (bei vorgängiger Bewilligung durch Leitung Finanzen + Infrastruktur)	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 10 000.– (bis Fr. 50 000.–)	bis Fr. 10 000.– (bis Fr. 50 000.–)	bis Fr. 6 000.–
B.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–			
B.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 20 000.–
B.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–			
B.1.1.5	Ausrichtungen von Repräsentationsgeschenken <sup>29</sup>	bis Fr. 500.–	bis Fr. 200.–	bis Fr. 200.–	
<b>B.1.2</b>	<b>Entnahmen aus den Fonds</b>				
B.1.2.1	Entnahme aus dem Bewohnenden- und Personalfonds		bis Fr. 2000.–		
<b>B.1.3</b>	<b>Vergaben</b>				
B.1.3.1	Vergaben		im Rahmen der Ausgabenbefugnis		
<b>B.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>				
B.2.1	Rechnungsstellung im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot		X	X	

<sup>28</sup> Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

<sup>29</sup> Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Regionale Geschäftsleitung</b>	<b>Betriebsleitung</b>	<b>Stv. Betriebs- leitung bzgl. Finanzkompe- tenzen (gemäss Stel- lenbeschrei- bung)</b>	<b>Kostenstellen- verantwortliche innerhalb der Betriebe (gemäss SAP)</b>
<b>B.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>				
B.3.1	Kauf- und Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen zugunsten der Stadt Zürich (vgl. B.3.5 und B.3.6)		im Rahmen der Ausgabenbefugnis		
B.3.2	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch GFA		für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets <sup>30</sup>		
B.3.3	Abschluss von Pensions- und Betreuungsverträgen <sup>31</sup>		X		
B.3.4	Verträge über Vermietungen von Wohnungen und Zimmern in den Personalhäusern inkl. Parkplätzen sowie miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse, Vergabe von Parkerlaubnissen		X		
B.3.5	Annahme Geschenke zugunsten Bewohnendenfonds oder zugunsten eines Betriebs, sofern nicht von erheblicher politischer Bedeutung und sofern keine erheblichen Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt damit verbunden sind und deren Zuweisung und Verwendung klar ist. <sup>32</sup>		unter Fr. 1000.–		
B.3.6	Annahme Geschenke zugunsten Personalfonds <sup>33</sup>		unter Fr. 1000.–		

<sup>30</sup> Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

<sup>31</sup> Mit Ausnahme der Kündigung, vgl. Art. 8 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 2 ATO ASZ.

<sup>32</sup> Vgl. Art. 82 Abs. 1 und 2 ROAB.

<sup>33</sup> Für die Annahme von Geschenken zugunsten des Personals gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Regionale Geschäftsleitung</b>	<b>Betriebsleitung</b>	<b>Stv. Betriebs- leitung bzgl. Finanzkompe- tenzen (gemäss Stel- lenbeschrei- bung)</b>	<b>Kostenstellenver- antwortliche in- nerhalb der Be- triebe (gemäss SAP)</b>
<b>B.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>				
B.4.1	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR <sup>34</sup> für die Nebenkasse des eigenen Betriebs		X	X	
B.4.2	Strafanträge bei Missachtung von richterlichen Verboten und Übertretungen		X		
B.4.3	Ausübung Mitgliedschaftsrechte in Quartiersverbänden und Gewerbe- und Verkehrsvereinen <sup>35</sup>		X		

<sup>34</sup> Finanzhaushaltreglement; AS 611.111.

<sup>35</sup> Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



## C. Bereich Finanzen und Infrastruktur (F+I)

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Finanzen und Infrastruktur</b>	<b>Leitung Finanzen (Stv. Leitung F+I)</b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs F+I (gemäss SAP)</b>
<b>C.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>			
<b>C.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>36</sup></b>			
C.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 10 000.–
C.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	
C.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–
C.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	
C.1.1.5	Abschreibungen für die gesamte Dienstabteilung <sup>37</sup>	X	X	
<b>C.1.2</b>	<b>Vergaben</b>			
C.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnis		
<b>C.2</b>	<b>Verfügbefugnisse gegenüber Dritten</b>	keine Befugnisse		
<b>C.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>			
C.3.1	Kauf- und Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen zugunsten der Stadt Zürich	im Rahmen der Ausgabenbefugnis		
C.3.2	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch GFA	Für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets <sup>38</sup>		

<sup>36</sup> Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie nur für Vorhaben ohne politischer Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

<sup>37</sup> F-5 Handbuch über den Finanzhaushalt der Stadt Zürich.

<sup>38</sup> Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Finanzen und Infra- struktur</b>	<b>Leitung Finanzen (Stv. Leitung F+I)</b>	<b>Kostenstellenver- antwortliche des Bereichs F+I (ge- mäss SAP)</b>
<b>C.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>			
C.4.1	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamte Dienstabteilung	X	X (zudem: Ltg./Stv. Ltg. Konzern-Controlling)	
C.4.2	Einleitung und Durchführung von Betreibungsverfahren für die gesamte Dienstabteilung, ohne Rechtsöffnung	X	X (zudem: Leitung Finanzbuchhaltung)	



## D. Bereich Unternehmensentwicklung (UE)

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Unternehmensentwicklung</b>	<b>Stv. Leitung Unternehmensentwicklung</b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs UE</b>	<b>Kostenstellenverantwortliche SGZ (gemäss SAP)</b>
<b>D.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>				
<b>D.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>39</sup></b>				
D.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 10 000.–	
D.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–		
D.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–	
D.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–		
<b>D.1.2</b>	<b>Vergaben</b>				
D.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnis			
<b>D.2</b>	<b>Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>				
D.2.1	Rechnungsstellung im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot SGZ				X
<b>D.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>				
D.3.1	Kauf- und Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen	im Rahmen der Ausgabenbefugnis			
D.3.2	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch GFA	für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets <sup>40</sup>			

<sup>39</sup> Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie nur für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

<sup>40</sup> Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Unternehmensentwicklung</b>	<b>Stv. Leitung Unternehmensentwicklung</b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs UE</b>	<b>Kostenstellenverantwortliche SGZ (gemäss SAP)</b>
<b>D.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>				
D.4.1	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamte Dienstabteilung	X			

## E. Human Resources (HR)

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung HR</b>	<b>Stv. Leitung HR</b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs HR (gemäss SAP)</b>	<b>HR Rechtsdienst</b>
<b>E.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>				
<b>E.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>41</sup></b>				
E.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 10 000.–	
E.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–		
E.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–	
E.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–		
E.1.1.5	Abschreibungen für die gesamte Dienstabteilung im Bereich Personal <sup>42</sup>	X			
<b>E.1.2</b>	<b>Vergaben</b>				
E.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnis			
<b>E.2</b>	<b>Verfügbungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>	keine Befugnisse			

<sup>41</sup> Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie nur für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

<sup>42</sup> F-5 Handbuch über den Finanzhaushalt der Stadt Zürich.





	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung HR</b>	<b>Stv. Leitung HR</b>	<b>Kostenstellenverantwortliche des Bereichs HR (gemäss SAP)</b>	<b>HR Rechtsdienst</b>
<b>E.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>				
E.3.1	Kauf- und Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnis			
E.3.2	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch GFA	für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets <sup>43</sup>			
<b>E.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>				
E.4.1	Stellungnahmen im Rahmen von Neubeurteilungsverfahren gemäss Art. 13 ff. NBR				X

<sup>43</sup> Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



## F. Geriatriischer Dienst (GDZ)

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Geriatriischer Dienst</b>	<b>Stv. Leitung Geriatriischer Dienst</b>	<b>Kostenstellen- verantwortliche Bereich GDZ (gemäss SAP)</b>
<b>F.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>			
<b>F.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>44</sup></b>			
F.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 10 000.–
F.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	
F.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–
F.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	
<b>F.1.2</b>	<b>Vergaben</b>			
F.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnis		
<b>F.2</b>	<b>Verfügbungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>	keine Befugnisse		
<b>F.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>			
F.3.1	Kauf- und Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnis		
F.3.2	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch GFA	für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets <sup>45</sup>		

<sup>44</sup> Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie nur für Vorhaben ohne politischer Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

<sup>45</sup> Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Geriatrischer Dienst</b>	<b>Stv. Leitung Geriatrischer Dienst</b>	<b>Kostenstellen- verantwortliche Bereich GDZ (gemäss SAP)</b>
<b>F.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>	keine Befugnisse		
F. 4.1	Auszahlung der Überstunden gemäss Art. 10 Abs. 2 RKA <sup>46</sup> für Funktionsstufen 12- 14	X		

<sup>46</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 2 RKA GFA/SGD.



## G. Pflege

	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Leitung Pflege</b>	<b>Kostenstellenverantwortliche Bereich Pflege (gemäss SAP)</b>
<b>G.1</b>	<b>Finanzbefugnisse</b>		
<b>G.1.1</b>	<b>Ausgaben<sup>47</sup></b>		
G.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 10 000.–
G.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	
G.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–
G.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	
<b>G.1.2</b>	<b>Vergaben</b>		
G.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnis	
<b>G.2</b>	<b>Verfügbungsbefugnisse gegenüber Dritten</b>	keine Befugnisse	
<b>G.3</b>	<b>Vertragsbefugnisse</b>		
G.3.1	Kauf- und Werkverträge, Aufträge, Leasing, Miete von Mobilien, Sponsoring, sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnis	
G.3.2	Vereinbarungen zur Erbringung von Dienstleistungen durch GFA	für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit und des Budgets <sup>48</sup>	
<b>G.4</b>	<b>Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse</b>	keine Befugnisse	

<sup>47</sup> Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie nur für Vorhaben ohne politischer Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

<sup>48</sup> Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.